

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 in der Fassung der 21. Nachtragssatzung vom 13.12.2022

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 beschlossen:

§ 1

Die Stadt Wermelskirchen unterhält und betreibt als öffentliche Einrichtung einen Rettungs-Krankentransportdienst, zu dessen Benutzung jeder Einwohner der Stadt nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt ist.

Für die Benutzung der Krankenwagen und des Notarztwagens ist eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif zu entrichten.

Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer des Krankenwagens, Notarztwagens bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet. Bei versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar bei dem Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Benutzers wird hiervon nicht berührt.

Im Übrigen haften Benutzer und Besteller des Fahrzeugs als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlage für die Bestellung eines Krankenwagens ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung. Sie ist nicht erforderlich bei Unfällen und äußerster Gefahr.

§ 4

Die Einziehung der Gebühren nebst Zuschlägen erfolgt auf Anweisung des Bürgermeisters durch die Stadtkasse. Rückständige Gebühren und Zuschläge hierzu werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 21. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Krankenwagen und des Notarztwagens der Stadt Wermelskirchen vom 14.12.2021 in der Fassung der 20. Nachtragssatzung außer Kraft.

(Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 13.12.2022 auf der städtischen Homepage, die Hinweisbekanntmachung dazu in den beiden Lokalzeitungen am 15.12.2022)

„Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992

Gebühren für Krankentransporte

Beförderung innerhalb des Stadtgebietes je Fahrt pauschal	381,00 €
für jeden km außerhalb des Stadtgebietes	1,50 €

Werden bei gleichem Transport mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.

Gebühren für den Rettungseinsatz

Beförderung mit dem Rettungstransportwagen je Einsatz pauschal	579,00 €
für das Notarzteinsetzfahrzeug (inkl. Einsatz des Notarztes) je Einsatz pauschal	763,00 €

Werden bei einem Rettungseinsatz mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.

Kosten für die Kreisleitstelle:

Die Stadt Wermelskirchen erhebt im Auftrag des Rheinisch-Bergischen Kreises die Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle nach den gültigen Gebührentarifen der Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises.“